

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
der Gemeinde Auenwald
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
in der Gemeinde Auenwald,
Gemarkung Unterbrüden

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Beaufreistraße und Brückenweg auf Gemarkung Unterbrüden steht der Gemeinde Auenwald ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

2. Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist im beigefügten Lageplan vom 22.07.2019 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Auenwald, den 22.07.2019

Karl Ostfalk
Bürgermeister

Anlage

Lageplan und Übersichtsplan vom 22.07.2019